

„Gemeinsam in die
eigene Zukunft“



Oberschule
mit Gymnasialzweig
in Winsen (Aller)

Leitfaden

für Schüler:innen und
Erziehungsberechtigte

- **wichtig** - **verbindlich** - **wissenswert** -

Grundlegende Informationen
zum Schuljahr 2026/27

Informationen des Landkreises Celle zur Schulpflicht für Erziehungsberechtigte und volljährige Schüler:innen

In Niedersachsen gilt die allgemeine Schulpflicht nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG). Relevant sind dabei vor allem die §§ 63 ff. NSchG.

Grundsätzlich gilt:

Mit Vollendung des 6. Lebensjahres bis zum 30. September eines Jahres wird ein Kind zum neuen Schuljahr schulpflichtig. Die Schulpflicht endet **12 Jahre** nach ihrem Beginn.

12 Jahre Schulpflicht

Primarbereich

Grundschule Klasse 1 bis 4

Sekundarstufe I

weiterführende Schule (Oberschule, IGS, Gymnasium, Förderschule)
Klasse 5 bis 9 /10

Ende der Vollzeitschulpflicht nach 9 Jahren → Hauptschulabschluss
nach Klasse 10 → (erweiterter) Sekundarabschluss

Berufsschule / Sekundarstufe II

Berufsschule im Rahmen einer Ausbildung

oder

weiterführende Schule (Gymnasium, Fachoberschule etc.)

Ende der Schulpflicht

→ mit Abschluss von Ausbildung oder Sekundarstufe II
(bspw. Abitur oder Fachhochschulreife)

Verantwortung Dritter

Nach § 71 NSchG haben Erziehungsberechtigte und Ausbilder dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht sowie sonstigen schulischen Veranstaltungen teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten (bspw. Erbringung von Leistungsnachweisen) erfüllen.

Schulversäumnisse

Ein Fernbleiben vom Unterricht ist nur in begründeten Fällen erlaubt. Das bedeutet bei Krankheit oder wichtigen persönlichen Gründen. Fehlzeiten sind der Schule durch die Erziehungsberechtigten oder volljährige Schüler unverzüglich zu melden und schriftlich zu entschuldigen. Bei längeren Fehlzeiten ist der Schule grundsätzlich ab dem 4. Fehltag ein ärztliches Attest vorzulegen.

Bitte beachten Sie dazu die abweichende schulinterne Regelung (Seite 7).

Schulordnung der Schule im Allertal

Stand: 07.08.2025

Vorwort

Wir alle, Schüler:innen, Lehrer:innen, pädagogische Mitarbeiter:innen und Erziehungsberechtigte möchten uns an der Schule im Allertal wohlfühlen, uns frei und sicher bewegen. Wir alle sind für das erfolgreiche Gelingen von Schule und Unterricht mitverantwortlich. Deshalb gibt es an unserer Schule Regeln, die auf folgenden Grundsätzen basieren:

„Wir sind gegen jede Form von Gewalt!“

„Wir sind höflich, hilfsbereit und respektvoll!“

„Wir halten unsere Schule sauber!“

1. Unser Unterricht

- Wir sind immer pünktlich: **Um 7.55 Uhr beginnt der Unterricht.**
- Wir versuchen möglichst, Toilettengänge während des Unterrichts zu vermeiden.
- Klassen, die unvorhergesehen ohne Lehrkraft sind, schicken ihre Klassensprecher:innen in das Sekretariat.
- Wir beachten die speziellen Fachraumordnungen der Fachräume.
- **Vor und nach dem Fachunterricht nehmen wir in den großen Pausen die Taschen mit.**

2. Unsere Pausen

- Pausen dienen uns zur Erholung **und um Toilettengänge wahrzunehmen. Letztere sind, wann immer möglich, zu Beginn und am Ende (dreiminütiges Klingeln) der großen Pausen zu erledigen. Während der großen Pausen lässt die Innenaufsicht nur in besonders dringenden Fällen – und nur nacheinander einzelne Schüler – zur Toilette gehen.**
- In den 5-Minuten Pausen bleiben wir im Klassenraum.
- Der Aufenthalt/Treffen in den Fluren und auf den Toiletten ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- Wir belästigen und gefährden andere Kinder nicht an den Spielgeräten.
- Im Winter legen wir keine Eisbahnen an und werfen nicht mit Schneebällen.
- In der Mittagspause ist das Verlassen des Schulgeländes **nicht** gestattet.
- Bei Beginn der Regenpause klingelt es drei Mal. **In den Regenpausen halten wir uns bei geöffneter Tür in den Gebäuden/unseren Klassenräumen auf.**
- Der Gildesweg ist eine öffentliche Straße und gehört nicht zum Schulhof.
- **Mit dem ersten Klingelzeichen treten wir den Weg zur neuen Sporthalle an.**

3. Unser Arbeitsplatz Schule

- Wir vermeiden Müll soweit wie möglich. Den entstehenden Müll sortieren wir.
- Nach Unterrichtsende sorgen wir selbst für Ordnung und Sauberkeit im benutzten Raum. Die Stühle werden hochgestellt, der Boden wird gefegt, Fenster und Türen werden geschlossen, das Licht wird gelöscht, Boards ausgeschaltet.
- Wir erledigen unseren Hofdienst sorgfältig und verantwortungsvoll.
- Wir gehen sorgfältig mit den Einrichtungen um. Bei mutwilligen Zerstörungen müssen die betreffenden Schüler:innen den Schaden bezahlen.
- Wir hinterlassen die Toiletten sauber und ordentlich.
- Wir sitzen nicht auf den Fensterbänken und Heizungen.

4. Unsere Nutzungsordnung für multimediale Endgeräte

- Alle multimedialen Endgeräte, wie Smartphones, Smartwatches, Tablets, Kopfhörer usw., sind auf dem gesamten Schulgelände während des ganzen Schultages ausgeschaltet in der Tasche. Sie sind **nicht zu hören** und **nicht zu sehen**! Das gilt **auch in den Pausenzeiten**.



- **Auf dem gesamten Schulgelände sind Ton- und Bildaufnahmen** ohne Einwilligung des/der Betroffenen und ohne Genehmigung einer Lehrkraft **verboten**.

5. Unsere Sicherheit

- Rauchen ist in Schulgebäuden, auf dem Schulgelände sowie auf dem Schulweg absolut verboten. Bei unter 18-jährigen ist das Rauchen in der Öffentlichkeit grundsätzlich untersagt.
- Das Mitbringen und Konsumieren von Drogen, von koffeinhaltigen oder alkoholischen Getränken ist verboten, auch auf dem Schulweg.
- Grundsätzlich erteilt die Schulleitung allen Schüler:innen die Erlaubnis zur Nutzung des Fahrrades für den Schulweg.
- Wir benutzen ausschließlich verkehrssichere Fahrräder oder Mopeds. Die Schule empfiehlt das Tragen eines Helmes.
- Wir stellen Fahrräder, Roller etc. in die Fahrradständer, schließen sie dort ab und nutzen diese nicht auf dem Schulhof. In den Pausen fahren wir nicht zwischen den Gebäuden hin und her.
- Wir bewegen uns auf direktem Weg zur Schule bzw. zur Sporthalle, ansonsten entfällt der Versicherungsschutz.
- Wir laufen über den Gildesweg zum Schwimmbad.
- Unfälle oder Schadensereignisse bei Schulveranstaltungen, in der Schule oder auf dem Weg von und zur Schule melden wir sofort im Schulbüro.
- Für das Verhalten bei Alarm gilt eine besondere Ordnung (Fluchtpläne auf den Fluren). Wir bewahren Ruhe und entfernen uns in diesem Fall nicht von unserer Lerngruppe.
- Beim Warten auf den Bus und beim Einsteigen verhalten wir uns allen gegenüber rücksichtsvoll.

Diese Regeln müssen jederzeit eingehalten werden.

Ergänzt wird die Schulordnung durch die

Schulvereinbarung: Schüler:innen

Ich als Schüler:in bin für das Gelingen von Schule und Unterricht mitverantwortlich. Deshalb ist es notwendig meine Pflichten zu erfüllen und für ein respektvolles Miteinander in der Schule zu sorgen.

- Ich respektiere und achte jede/n in der Schulgemeinschaft so wie er/sie ist.
- Ich nehme Rücksicht auf andere und verhalte mich höflich.
- Ich quäle oder schlage keinen anderen und verletze niemanden.
- Ich löse Streitigkeiten mit Worten in einer angemessenen Lautstärke und Sprache.
- Ich mache niemandem Angst.
- Ich erscheine pünktlich zum Unterricht.
- Ich halte mich an die Nutzungsordnung für mobile Endgeräte.
- Ich habe mein Arbeitsmaterial vollständig dabei.
- Ich spucke nicht aus.
- Ich fasse niemanden ungefragt an.
- Ich lache niemanden aus.
- Ich reize, beleidige oder beschimpfe niemanden und schließe niemanden aus.
- Ich störe den Unterricht der anderen nicht.
- Ich mache anderen Mut und tröste.
- Ich helfe jedem, der Hilfe braucht.
- Ich befolge die Anweisungen des gesamten Schulpersonals.
- Ich werfe meinen Müll in die dafür vorgesehenen Behälter.
- Ich halte mich an die Klassenregeln.
- Ich kleide mich angemessen.

Schulvereinbarung: Erziehungsberechtigte

Wir als Erziehungsberechtigte sind auch für das Gelingen von Schule und Unterricht mitverantwortlich. Wir schaffen die Grundvoraussetzungen für ein erfolgreiches Lernen.

- Wir weisen unser Kind auf die Verbindlichkeit aller Regeln und Grundsätze der Schule hin.
- Wir sorgen dafür, dass unser Kind pünktlich zum Unterricht erscheint und mit dem nötigen Material versorgt ist.
- Wir erhalten die Kontaktdaten der unterrichtenden Lehrkräfte der jeweiligen Klasse über die Homepage und nehmen bei Gesprächsbedarf direkt Kontakt mit den entsprechenden Lehrkräften auf (Einhaltung der Kommunikationswege).
- Wir beantragen mindestens eine Woche vorher schriftlich die Befreiung vom Unterricht, wenn unser Kind geplant nicht am Unterricht teilnehmen kann.
- Wir bitten die jeweilige Sportlehrkraft schriftlich um eine Befreiung vom Sportunterricht, wenn unser Kind einmalig nicht oder nur eingeschränkt am Sportunterricht teilnehmen kann. Es ist uns bekannt, dass unser Kind trotzdem im Unterricht anwesend sein muss.
- Wir melden unser Kind bis 7.50 Uhr telefonisch oder per E-Mail im Sekretariat ab, wenn es aus Krankheitsgründen fehlt. Spätestens am dritten Tag legen wir eine schriftliche Entschuldigung vor. Bei auffälligem Fehlen kann die Schule eine ärztliche Bescheinigung ab dem ersten Fehltag einfordern.
- Wir sorgen dafür, dass Unfälle in der Schule bzw. auf dem Schulweg innerhalb von 3 Tagen im Sekretariat gemeldet werden.
- Wir haften für die angerichteten Schäden, falls Einrichtungen der Schule – Räume, Möbel, Geräte, Unterrichtsmaterialien etc. – von unserem Kind beschädigt werden.

Waffenerlass

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 —

— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) – VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

Hinweise zum MobilitätsTicket

1. Das MobilitätsTicket ist personengebunden und gilt uneingeschränkt auf allen Fahrten und Linien im gesamten Netz der CeBus GmbH & Co. KG, auch während der Ferien, an Wochenenden und Feiertagen. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt!
2. **WICHTIG:** Die CeBus schließt eine Haftung bei Verlust des Tickets aus!
3. **Die Schule stellt keine Ersatzbescheinigungen aus.**
4. **Der Verlust ist der CeBus unter 05141 48708- 0 sofort zu melden.** Die Ausstellung einer Ersatzkarte ist ggf. kostenpflichtig.
5. Auch für Schüler:innen gilt: **Ohne Fahrausweis keine kostenlose Beförderung!** Wer bei Einstieg in den Bus kein MobilitätsTicket oder sonstigen Fahrausweis vorweisen kann, hat den normalen Fahrpreis nach dem geltenden Beförderungstarif zu entrichten. Anträge auf Erstattung dieser Kosten können an die CeBus gerichtet werden.
6. Das MobilitätsTicket ist bei vorzeitiger Beendigung der Schulzeit oder Umzug in einen anderen Landkreis unverzüglich an die Schule zurückzugeben. Umzüge oder Schulwechsel innerhalb des Landkreises müssen ebenfalls unverzüglich gemeldet werden.

Hinweise zum Unfall in der Schule / auf dem Schulweg

Erleidet Ihr Kind während der Schulzeit oder auf dem Schulweg (Hin- und Rückweg) einen Unfall, melden Sie diesen bitte sofort, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen, im Sekretariat.

Wenn Sie mit Ihrem Kind aufgrund des Unfalls eine ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen, teilen Sie der Praxis bitte mit, dass sich der Unfall in der Schule bzw. auf dem Schulweg ereignet hat.

Hinweis: Brillenschäden, die während der Schulzeit entstehen, können ggf. auch geltend gemacht werden.

Hinweise zu Sachbeschädigung / Diebstahl

Sachbeschädigungen, z.B. am Fahrrad Ihres Kindes, oder Diebstähle, die während der Schulzeit oder bei einem Unfall eintreten, müssen **sofort** bei einer Lehrkraft oder im Sekretariat gemeldet und dokumentiert werden!

Im Anschluss erhalten Sie dazu einen Fragebogen, den Sie vollständig ausgefüllt wieder an die Schule zurückgeben. Es erfolgt die Weiterleitung der Meldung über den Schulträger an den KSA (Kommunaler Schadenausgleich).

WICHTIG: Reichen Sie neben dem Fragebogen des KSA immer Rechnungen, z.B. den Kaufbeleg eines Fahrrades, ein.

Wie gehe ich vor, wenn mein Kind die Schule nicht besuchen kann?

Bei **Erkrankung** oder **ganztägigem / stundenweisen Fernbleibens** vom Unterricht aus anderen zwingenden Gründen gehen Sie wie folgt vor:

- **Ab dem 1. Tag** die Schule über das Sekretariat bis 7.50 Uhr telefonisch, per E-Mail, schriftlich oder persönlich über die Abwesenheit des Kindes informieren.

➔ *Geht keine Mitteilung ein, wird die Klassenlehrkraft telefonisch oder schriftlich mit Ihnen Kontakt aufnehmen.*

- **Spätestens am 3. Tag** muss von den Erziehungsberechtigten (gesetzliche Verpflichtung gem. § 63, 71 + 176 NSchG, Erl. d. Mk vom 29.08.1995) eine schriftliche Entschuldigung mit zu erwartender Dauer der Erkrankung / Abwesenheit in der Schule vorliegen.

➔ *Wird die Entschuldigung nicht fristgerecht eingereicht, können Sie von der Klassenlehrkraft schriftlich zur Vorlage, ggf. einer ärztlichen Bescheinigung, aufgefordert werden.*

- In **besonderen Fällen** kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

Bei fortgesetzter Verletzung der Schulpflicht und der Unwirksamkeit aller vorangestellten Maßnahmen wird von der Schule in letzter Konsequenz die Anzeige einer Ordnungswidrigkeit beim Landkreis Celle gegen Sie und / oder Ihr Kind gestellt.

Wir appellieren an Sie, dieses Verfahren aktiv und konsequent einzuhalten, weil damit „Schule schwänzen“ unterbunden wird, denn nur der regelmäßige Schulbesuch kann zum Schulabschluss führen.

Freistellung vom Unterricht aus besonderen Gründen

Grundsätzlich sind **absehbare bzw. langfristig bekannte Abwesenheiten** Ihres Kindes, z.B. für Facharztbesuche, Kuraufenthalte, Vorstellungstermine, Konfirmation, bedeutende familiäre Anlässe o.ä., **rechtzeitig** an die Klassenlehrkraft mitzuteilen und durch eine Bestätigung nachzuweisen.

Dazu nutzen Sie bitte den **Antrag auf Freistellung vom Unterricht** und fügen bitte, sofern vorhanden, entsprechende Nachweise an. Das Formular finden Sie auf der Homepage unter dem Stichpunkt "Service/Formulare".

Je nach Anlass, wird der Antrag durch die Klassenlehrkraft bewilligt oder an die Schulleitung zur Entscheidung weitergereicht.

Kommunikationswege für Schüler:innen und Erziehungsberechtigte

bei allgemeinen Fragen, Problemen, Missverständnissen, Konflikten oder Beschwerden.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir nur nach der unten aufgeführten Reihenfolge vorgehen, um Ihnen konstruktive Gespräche mit den richtigen Ansprechpartner:innen und gesicherten Sachverhalten organisieren zu können.

1	Schüler:innen und Erziehungsberechtigte suchen eigenständig den Kontakt zu der betroffenen Lehrkraft und wenden sich optimalerweise direkt per Mail an diese. Sie erhalten eine Rückmeldung per Mail oder vereinbaren bspw. einen Gesprächstermin zur Klärung des Anliegens.
2	Verläuft die Klärung ergebnislos oder kommt nach angemessener Wartezeit kein Kontakt zustande, wenden Sie sich an die Klassenlehrkraft. Sie wird vermittelnd tätig.
3	Kann auch dann keine Lösung erzielt werden, setzt die Klassenlehrkraft die Schulleitung in Kenntnis. Ist die Klassenlehrkraft in der zu klärenden Angelegenheit selbst betroffen und die Lösung fehlt, melden Sie sich bitte im Sekretariat.
4	Die Schulleitung informiert die Schüler:innen und Erziehungsberechtigten über ihr Tätigwerden oder die Ergebnisse, bzw. die beteiligten Personen werden zum Gespräch eingeladen.
5	Im Falle einer weiterhin aufrecht erhaltenen Beschwerde können sich die Erziehungsberechtigten an das Regionale Landesamt für Schule und Bildung wenden. Kontakt: Frau Nicole Troué (schulfachliche Dezernentin) E-Mail: nicole.troue@rlsb-lq.niedersachsen.de

Wie nehme ich Kontakt zu einer Lehrkraft auf ?

Grundsätzlich sind alle Lehrkräfte der Schule im Allertal per E-Mail wie folgt erreichbar:

Vorname.Nachname@schuleimallertal.de

Die konkrete E-Mailadresse finden Sie auf unserer Homepage

www.schule-im-allertal.de

oder direkt unter folgendem Link <https://oberschule-winsen-aller.de/menschen/kollegium/>

Nutzen Sie nach Möglichkeit bitte den direkten Weg, um den Kontakt zur gewünschten Klassen- oder Fachlehrkraft herzustellen und zeitnah einen Termin zu vereinbaren.

Somit haben Sie z.B. die individuelle Möglichkeit, um sich über den Leistungsstand Ihres Kindes rechtzeitig vor den Zeugnissen zu informieren oder zielgerichtet Rückfragen zu stellen.

Informationsblatt gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Schule.

I. Datenverarbeitung

Die Schule erhebt und speichert personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zum Zwecke der Erfüllung des Bildungsauftrags oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität, soweit dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs.1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Die betreffenden Daten können freiwillig von Ihnen angegeben werden.

II. Übermittlungen personenbezogener Daten

Die Anschriften der Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-10 und deren Erziehungsberechtigten werden an den Landkreis Celle als Träger der Schülerbeförderung übermittelt. Grundlage für diese Übermittlungen ist § 31 Abs.1 S.2 NSchG.

War eine Schülerin oder ein Schüler vor der Aufnahme an einer anderen öffentlichen Schule in Niedersachsen, so übermittelt die Schule der abgebenden Schule die Aufnahmeentscheidung auf Grundlage von § 31 Abs.3 S.2 NSchG. Ein Schüler oder eine Schülerin wechselt von der Schule auf eine andere Schule in Niedersachsen, werden folgende personenbezogenen Daten an die aufnehmende Schule zum Zwecke der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht übermittelt.

1. zur Schülerin/zum Schüler

- a) Familienname,
- b) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
- c) Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
- d) Geschlecht.

2. zu den gesetzlichen Vertretenden

- a) Familienname,
- b) Vornamen,
- c) Anschrift,
- d) Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und bedingte Sperrvermerke nach § 52 des Bundesmeldegesetzes. Diese Übermittlungen erfolgen auf Grundlage von § 31 Abs.3 S.1 NSchG.

Weitere Übermittlungen an aufnehmende Schulen zu weiteren Zwecken als der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht sind:

zur Schülerin / zum Schüler

- a) Telefonnummer
- b) Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft
- c) Staatsangehörigkeit

zu den Erziehungsberechtigten

- a) Stellung zum Kind (Mutter oder Vater)
- b) ggf. alleinige Sorgeberechtigung
- c) Telefonnummer

Schullaufbahndaten:

- a) Beginn der Schulpflicht
- b) Jahr der Einschulung, Zeiten und Bezeichnung aller bisherigen besuchten Schulen
- c) Versetzungsentscheidungen, Wiederholung von Klassen
- d) bereits erworbene Abschlüsse
- e) ggf. Unterlagen zu sonderpädagogischem Förderbedarf (Fördergutachten, Beschlüsse der Förderkommission und Förderbescheide)
- f) aufnehmende Schule, Rückmeldungen zur Kontrolle der Schulpflichterfüllung
- g) Datum und Grund des Austritts aus der Schule

Verwaltungsdaten

- a) Bildungsgang, Klasse, Kurs, Jahrgang, Stufe
- b) Klassenlehrer
- c) ggf. ärztliche Atteste
- d) ggf. verhängte Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen
- e) ggf. Unfallberichte und Unfallmeldungen an den GUV

Leistungsdaten

- a) Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung oder zu Bildungsgängen
- b) Benachrichtigungen über gefährdete Versetzungen und Abschlüsse
- c) Zeugnisse

Auftragsverarbeitung

Die **Untis GmbH** verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Stundenplanerstellung im Rahmen der Nutzung des Programms Web-Untis.

Die **Haneke Software GbR** verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Koordination und Verwaltung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Nutzung des Programms Sibank Plus.

Die **Clama Schulsoftware** verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Vereinfachung des Classroom-Managements.

Folgende Daten Ihres Kindes werden erhoben: Familienname, Vorname, Klasse

Die **MD Hardware & Service GmbH** verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Leistungsfeststellung von Lernenden im Rahmen der Nutzung des Programms LEB-Online.

Das Programm **SPLINT** verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Erstellung von individuellen Förderplanungen.

Folgende Daten Ihres Kindes werden im Bedarfsfall erhoben:

- Familienname
- Vorname
- Geburtsdatum
- Klasse
- Lernstand
- Sonderpädagogische Beobachtungen

Die **IServ® GmbH** verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Wartung des Schulservers Iserv. Die Verarbeitung und Speicherung von Daten erfolgen auch in den nachfolgend genannten Modulen.

Elternmodul:

- Name, Vorname, Straße und Hausnummer jeder erziehungsberechtigten Person
- Email-Adresse jedes nutzenden Elternteils, die bei der Anmeldung eingegeben wird und Erstellung einer Verknüpfung mit Account des Kindes
- IP-Adresse des sich anmeldenden Gerätes
- Sämtliche Kommunikation über das Modul, auch Lesebestätigungen und/oder Rückantworten
- Die Daten werden mit Verlassen der Schule (bei Geschwistern mit Verlassen des letzten Kindes) automatisch nach einer Frist von 4 Wochen gelöscht.

Schulbuchausleihe:

- Name, Vorname, Email-Adresse (optional Telefonnummer) des sich anmeldenden Elternteils
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift des anzumeldenden Kindes
- IP-Adresse des sich anmeldenden Gerätes
- Auswahl der Option: Ermäßigungsantrag und Befreiungsantrag
- Übersicht über die zu entleihenden und entliehenen Schulbücher
- Informationen über Zahlungseingänge bzw. Forderungen
- Die Daten werden mit Verlassen der Schule (bei Geschwistern mit Verlassen des letzten Kindes) automatisch nach einer Frist von 4 Wochen gelöscht.

Sonstiger Datenbestand:

- Schulstatistik
- Unterrichtsplanung
- Diagnostik/ Erstellung von Förderempfehlungen/ individuellen Förderplänen
- Schulpflichtüberwachung
- Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten
- Evaluation und Qualitätsentwicklung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Erstellung von Fördergutachten (AO-SF Verfahren)
- Praktikumsverwaltung
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
- Dokumentation im Klassenbuch
- Dokumentation von Konferenzen

III. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen: Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDsg“ 2.1.2012 (RdErl. d. MK v. 2.1.2012 - 11-02201/1, 05410/1.2 (Nds.MBl. Nr.3/2012 S.81; SVBl. 3/2012 S.162) - VORIS 22560 - Im Einvernehmen mit der StK und dem MI -) maßgebend.

IV. Betroffenenrechte

Sie können folgende Rechte geltend machen:

- Auskunft / Akteneinsicht

Gem. Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft bzw. Akteneinsicht über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten

- Berichtigung

Sind bei uns gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gem. Art. 16 DSGVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.

- Löschung

Art. 17 DSGVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere dann zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen haben.

- Einschränkung der Verarbeitung

Gem. Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn

- die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen
- wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen
- oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben

- Widerspruch

Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht geltend machen. Gem. Art. 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigen, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

- Datenübertragbarkeit

Ist die Verarbeitung Ihrer Daten mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgt, haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht, die Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und an eine andere Schule zu übermitteln bzw. durch uns übermitteln zu lassen.

- Widerruf der Einwilligung

Sie haben gem. Art. 7 Absatz 3 DSGVO das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

- Beschwerde

Art. 77 DSGVO normiert ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover.

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de. Eine Beschwerde hat über das auf der Homepage der Landesbeauftragten für den Datenschutz eingestellte Beschwerdeformular zu erfolgen.

V. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Die datenverarbeitende Stelle ist die Schule im Allertal, Oberschule mit Gymnasialzweig in Winsen (Aller), Meißendorfer Kirchweg 7, 29308 Winsen (Aller). Die/den Datenschutzbeauftragte/-n erreichen Sie unter der Email: datenschutz@schuleimallertal.de.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz

Bereitgestellt von der Schule im Allertal, Oberschule mit Gymnasialzweig
in Winsen (Aller)

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Um in Gemeinschaftseinrichtungen alle Kinder und das Personal vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) Regelungen benannt, die die Mitwirkung aller vorsieht.

Dazu möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

Aufklärung zur Vorbeugung von ansteckenden Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 IfSG) verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Dazu gehören:

- das Einhalten allgemeiner Hygieneregeln, insbesondere regelmäßiges Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien,
- ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind.

Impfungen schützen auch vor Krankheiten, die durch allgemeine Hygienemaßnahmen allein nicht ausreichend verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

- Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung muss nachgewiesen werden, dass zuvor eine ärztliche Beratung über einen altersgemäßen Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission erfolgt ist. Das Fehlen eines solchen Nachweises muss die Kindertageseinrichtung dem zuständigen Gesundheitsamt mitteilen (§ 34 Abs. 10a IfSG).
- Bei Erstaufnahme in eine Schule wird der Impfstatus durch das zuständige Gesundheitsamt bzw. durch vom Gesundheitsamt beauftragte Ärztinnen/Ärzte erhoben (§ 34 Abs. 11 IfSG).
- Alle Kinder müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine vorliegende Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 IfSG). Wenn aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden kann, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre/n **Haus- oder Kinderarzt/-ärztin** oder an Ihr **Gesundheitsamt**.

Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten beim Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit

Wenn Ihr Kind an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine meldepflichtige Erkrankung besteht oder ein meldepflichtiger Erreger nachgewiesen wurde, **informieren Sie bitte unverzüglich uns, die Gemeinschaftseinrichtung** Ihres Kindes, darüber, welche Krankheit bei Ihrem Kind festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde.

Im Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 und Abs. 6 IfSG) ist die Mitteilungspflicht von:

- Sorgeberechtigten an die Gemeinschaftseinrichtung und
- anschließend von der Gemeinschaftseinrichtung an das Gesundheitsamt festgelegt.

Somit tragen alle dazu bei, dass zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit ergriffen werden können.

Ansprechperson in der Gemeinschaftseinrichtung: Bitte wenden Sie sich an das Sekretariat oder die Klassenlehrkraft.

Gesetzliche Regelungen zu Betretungsverboten

Im Infektionsschutzgesetz ist festgelegt, dass ein Kind im Erkrankungsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit oder bei entsprechendem Verdacht eine Gemeinschaftseinrichtung **nicht betreten** darf.

Bei manchen meldepflichtigen Krankheiten muss ein Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG). Ausnahmen dazu können nach Prüfung durch das Gesundheitsamt zugelassen werden.

Da einige Krankheitserreger auch nach einer durchgemachten Erkrankung weiter ausgeschieden werden können, unabhängig davon, ob und wie ausgeprägt Symptome vorhanden sind oder waren, besteht auch dann die Möglichkeit, dass sich andere Personen anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass dann eine Gemeinschaftseinrichtung nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder besucht werden darf (§ 34 Abs. 2 IfSG).

Der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ist generell erst wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, in einigen Fällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Tabelle gibt eine Übersicht, für welche Situationen ein Betretungsverbot der Gemeinschaftseinrichtung besteht.

Tabelle: Übersicht zu Betretungsverboten der Gemeinschaftseinrichtung nach Krankheit/Erregernachweis gemäß IfSG

	Erkrankung oder Verdacht*	Ausscheidung des Erregers [#]	Erkrankung oder Verdacht in WG [°]
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) Durchfall oder Erbrechen (bei Kindern < 6 Jahren)	☑		
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	☑		☑
bakterielle Ruhr (Shigellose)/ <i>Shigella</i> spp.	☑	☑	☑
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	☑		
Cholera / <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139	☑	☑	☑
Darmentzündung (Enteritis), durch EHEC verursacht/ enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC)	☑	☑	☑
Diphtherie / <i>Corynebacterium</i> spp.	☑	☑	☑
Hepatitis A (Leberentzündung)	☑		☑
Hepatitis E (Leberentzündung)	☑		☑
Hirnhautentzündung durch <i>Haemophilus-influenzae</i> - (Hib)-Bakterien	☑		☑
Keuchhusten (Pertussis)	☑		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	☑		☑
Kopflausbefall (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	☑		
Skabies (Krätze) (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	☑		
Masern	☑		☑
Meningokokken-Infektion	☑		☑
Mumps	☑		☑
Orthopocken-Krankheiten (z.B. Mpox, Kuhpocken)	☑		
Pest	☑		☑
Röteln	☑		☑
Scharlach oder andere Infektionen mit <i>S. pyogenes</i>	☑		
Typhus oder Paratyphus / <i>S. Typhi</i> oder <i>S. Paratyphi</i>	☑	☑	☑
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebolafieber)	☑		☑
Windpocken (Varizellen)	☑		☑
* Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung			
[#] Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung			
[°] Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (WG)			